

AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 18.04.2018

Nr. 5/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 18: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue Windehausen“: Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 25.08.2016 und der Eingangsbestätigung		1

Nr. 18

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue Windehausen“: Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 25.08.2016 und der Eingangsbestätigung

(A) Text der Verbandssatzung:

VERBANDSSATZUNG für den Planungsverband "Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen"

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen hat in ihrer Sitzung am 25.08.2016 gemäß §§ 17, 31 und 38 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 16.02.1998 beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 205 BauGB vom 08.12.1986. Der Planungsverband führt die Bezeichnung
Planungsverband "Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 - Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die Stadt Nordhausen
 2. die Stadt Heringen/Helme
 3. die Gemeinde Görsbach
 4. die Gemeinde Urbach
- (2) Weitere Gemeinden oder sonstige öffentliche Planungsträger, die ihre Aufnahme beantragen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung oder aus wichtigem Grund möglich.
Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Die vom Planungsverband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, keine Industriegebiete in ihrem Flächennutzungs- und Bebauungsplan auszuweisen, welche den Zielsetzungen des Planungsverbandes widersprechen könnten. Die Ausweisung von Industriegebieten in bereits geltenden oder im Planaufstellungsverfahren befindlichen Bauleitplänen ist im Wege der entsprechenden, jeweils erforderlichen Änderungen rückgängig zu machen, soweit diese mit den Zielen des Planungsverbandes unvereinbar sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (4) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Willen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 - Aufgaben des Verbandes und Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet ist zeichnerisch in der Anlage, Blatt 1-3 - Bestandteil dieser Satzung - festgesetzt und

identisch mit dem aufzustellenden Bebauungsplan "Industriegebiet Goldene Aue" Windehausen (Bauabschnitt A - C) des Planungsverbandes.

Dem Planungsverband obliegt die Bauleitplanung im Geltungsbereich dieser Satzung, um die planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Industriegebietes zu schaffen und so eine Rechtsgrundlage für die dringend benötigten Arbeitsstätten zu gewährleisten.

- (2) Zur Erfüllung der dem Planungsverband übertragenen Aufgaben, einschließlich ihrer Finanzierung kann sich der Planungsverband der Hilfe Dritter bedienen. Er kann dafür notwendige Verträge abschließen und Anträge stellen. Die erforderlichen Verwaltungsaufgaben werden von der Stadt Nordhausen übernommen oder einem Dritten übergeben. Die Prüfung der Jahresrechnungen des Planungsverbandes wird auf Grundlage des § 36 (2) und (3) ThürKGG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordhausen übertragen.
- (3) Die in § 2 genannten Mitglieder schließen sich zu einem Planungsverband gem. § 205 BauGB zusammen, um durch gemeinsame, zusammengefasste Bauleitplanung eine aktive Baulandbewirtschaftung zu betreiben und einen Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen.
- (4) Dem Planungsverband obliegt anstelle der in § 2 genannten Mitglieder die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Verbandsgebiet gemäß in Abs. 1 genannter Anlage.
- (5) Auf den Planungsverband werden folgende Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes gem. Anlage übertragen:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen;
 - b) die Sicherung der Bauleitplanung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB oder Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB;
 - c) Beteiligung an Teilungsgenehmigungsverfahren gem. § 19 ff. BauGB;
 - d) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten gem. § 24 ff. BauGB;
 - e) Mitwirkung bei der Entscheidung nach §§ 31, 33 - 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 BauGB;
 - f) die Anordnung und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB sowie der hierfür benötigte Ankauf von Tauschgrundstücken auch außerhalb des Plangebietes;
 - g) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendige Entscheidungen zu beantragen;
 - h) die Durchführung der Erschließung gem. §§ 123 ff. BauGB; insbesondere der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB;
 - i) Anordnung städtebaulicher Gebote gem. §§ 175 - 179 BauGB;
 - j) die Befugnis, Gebietsaustausch bzw. Gebietsänderung der Gemeindegebiete zu beantragen;
 - k) den erforderlichen Grundstückserwerb durchzuführen und die Flächen zu vermarkten oder zuzuweisen;
 - l) Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 165 ff. BauGB;
 - m) Durchführung von Verfahren gem. §§ 85 ff. BauGB (Enteignung);
 - n) Abschließen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB;
 - o) Durchführung der Bauleitplanung gem. § 12 BauGB (vorhabenbezogener B-Plan);
 - p) Bewirtschaften der Grundstücke im Industriegebiet bis zur vollständigen Vermarktung.
 - q) Der Planungsverband wird ermächtigt, eine Kostenerstattungsbeitragssatzung zu beschließen und in Folge Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 135 a-c BauGB zu erheben.
- (6) Mit der Erstellung der erforderlichen Bauleitpläne soll ein Planungsbüro aus dem Landkreis Nordhausen beauftragt werden.

§ 5 - Verteilung der Folgekosten, Umlage der Aufwendungen und Einnahmen

- (1) Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind die daraus entstehenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.
- (2) Beschlüsse über einen verbindlichen Bauleitplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden i.S.d. Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefasst werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist.
- (3) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.
- (4) Die anfallenden Aufwendungen bzw. Kosten für die Planungen, Gutachten, Vermessung, Grunderwerb, Erschließung und Unterhaltung etc. werden zu gleichen Anteilen von der Stadt Nordhausen (Anteil von 50 %) und den übrigen Verbandsmitgliedern (Anteil von 50 %) getragen, soweit diese nicht durch Dritte (z. B. öffentliche Fördermittel, Erschließungsbeiträge etc.) erstattet werden.
- (5) Die zu erwartenden Einnahmen bzw. Gewinne aus Grundstücksverkäufen werden ebenfalls zu gleichen Anteilen an die Stadt Nordhausen (Anteil 50 %) und die übrigen Verbandsmitglieder (Anteil von 50 %) abgeführt.

- (6) Der Anteil von 50 % (Aufwendungen, Kosten, Einnahmen bzw. Gewinne) für die übrigen Verbandsmitglieder wird entsprechend der durch das Statistische Landesamt Thüringen zum 30.06.2010 festgestellten Einwohnerzahlen wie folgt verteilt:

	Einwohner	%
Stadt Heringen/Helme	5.238	72,08
Gemeinde Görsbach	1.085	14,93
Gemeinde Urbach	944	12,99
Summe	7.267	100,00

- (7) Die beiden territorial betroffenen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an die anderen Verbandsmitglieder einen Ausgleich für die Steuereinnahmen zu zahlen, die sie durch unmittelbare Steuerzahlungen der im Plangebiet angesiedelten Unternehmen erhalten. Grundlage hierfür sind die unanfechtbaren Steuerbescheide der Finanzbehörde. Für den Verteilungsmaßstab gelten die Regelungen der Absätze (5) und (6).

§ 6 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden:
1. die Stadt Nordhausen 1 Vertreter mit 7-fachem Stimmrecht
 2. Stadt Heringen/Helme 1 Vertreter mit 5-fachem Stimmrecht
 3. Gemeinde Görsbach 1 Vertreter mit einfachem Stimmrecht
 4. Gemeinde Urbach 1 Vertreter mit einfachem Stimmrecht

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 10 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Verbandes jedoch mit Einstimmigkeit aller Vertreter des Verbandes.

§ 9 - Vorsitz und Beratungen der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Mitglieder der Vertretungskörperschaften der dem Verband angehörenden Gemeinden und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 10 - Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen
1. die Erarbeitung der Pläne i. S. d. § 4;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung für die Sitzung der Verbandsversammlung im Benehmen mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Vorstand aufzustellenden Plänen;
 5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BauGB;
 6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;

7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes; Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder seines Vertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11 - Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der ThürKO entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 16 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Planungsverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Seine Stellvertreter können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt 125,00 € für den Verbandsvorsitzenden.

§ 12 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13 - Deckung des Finanzbedarfs

Für die Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Planungsverband von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird von der Stadt Nordhausen zu 50 % und von den übrigen Verbandsmitgliedern zu 50 % entsprechend dem Schlüssel gem. § 5 Abs. 5 u. 6 verteilt. Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 14 - Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest, wobei die Verbandsmitglieder übereinstimmen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 frühestens nach Ablauf der Zweckbindefristen in Anspruch genommener Fördermittel eintreten können.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Rechtsaufsicht.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln,
 - a) die Verteilung des Vermögens;
 - b) die Verteilung zu erwartender Einnahmen
 - c) die Übernahme von bestehenden Verpflichtungen.

§ 15 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz. Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“ veröffentlicht.

§ 16 - Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 - In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.02.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 26/2004 vom 10.11.2004, in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 07.06.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 19/2012 vom 05.09.2012, außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1

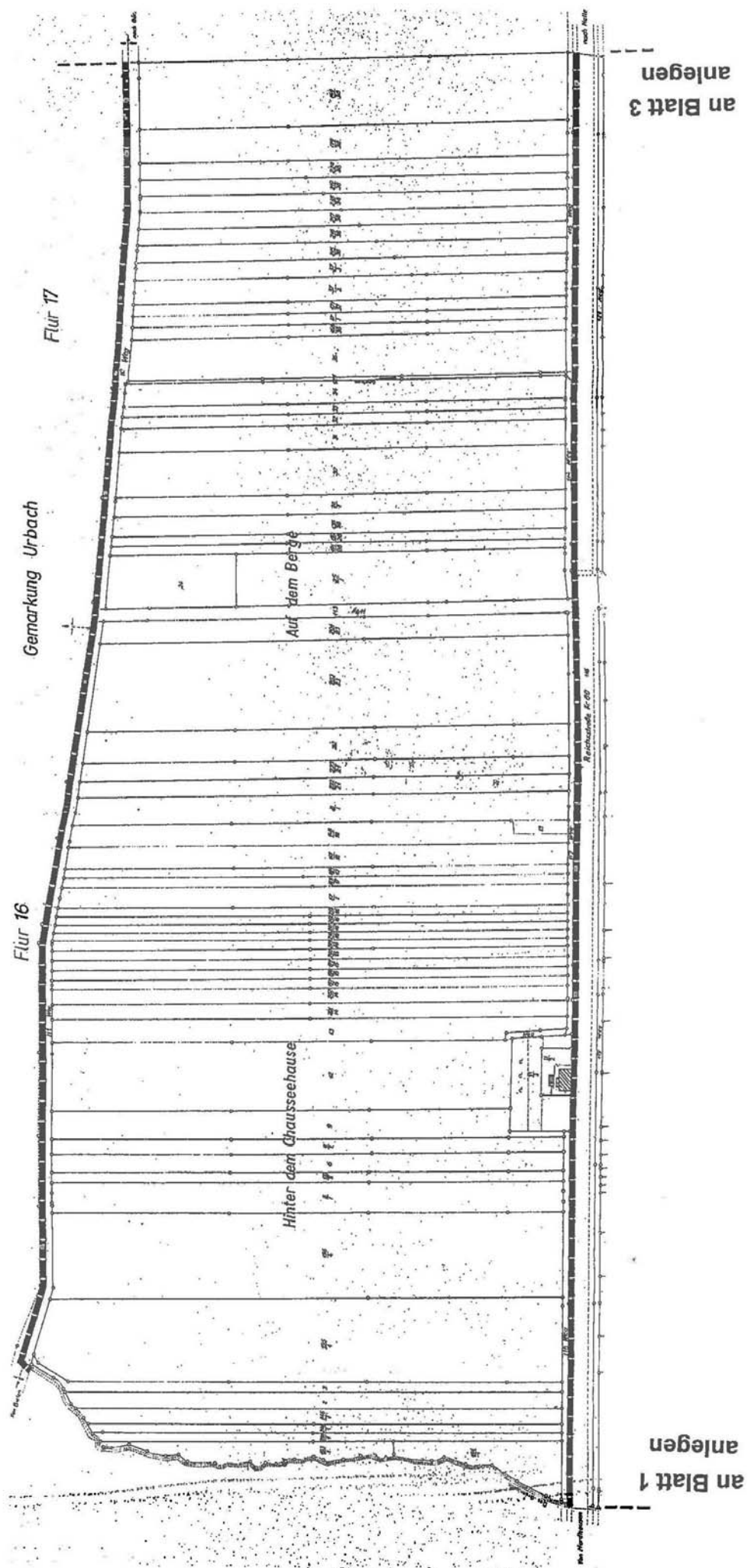
Planzeichnung zur Festsetzung des Verbandsgebietes (3 Flurkartenauszüge)

Heringen, den 21. Februar 2018

gez. Maik Schröter
Maik Schröter
stellv. Verbandsvorsitzende

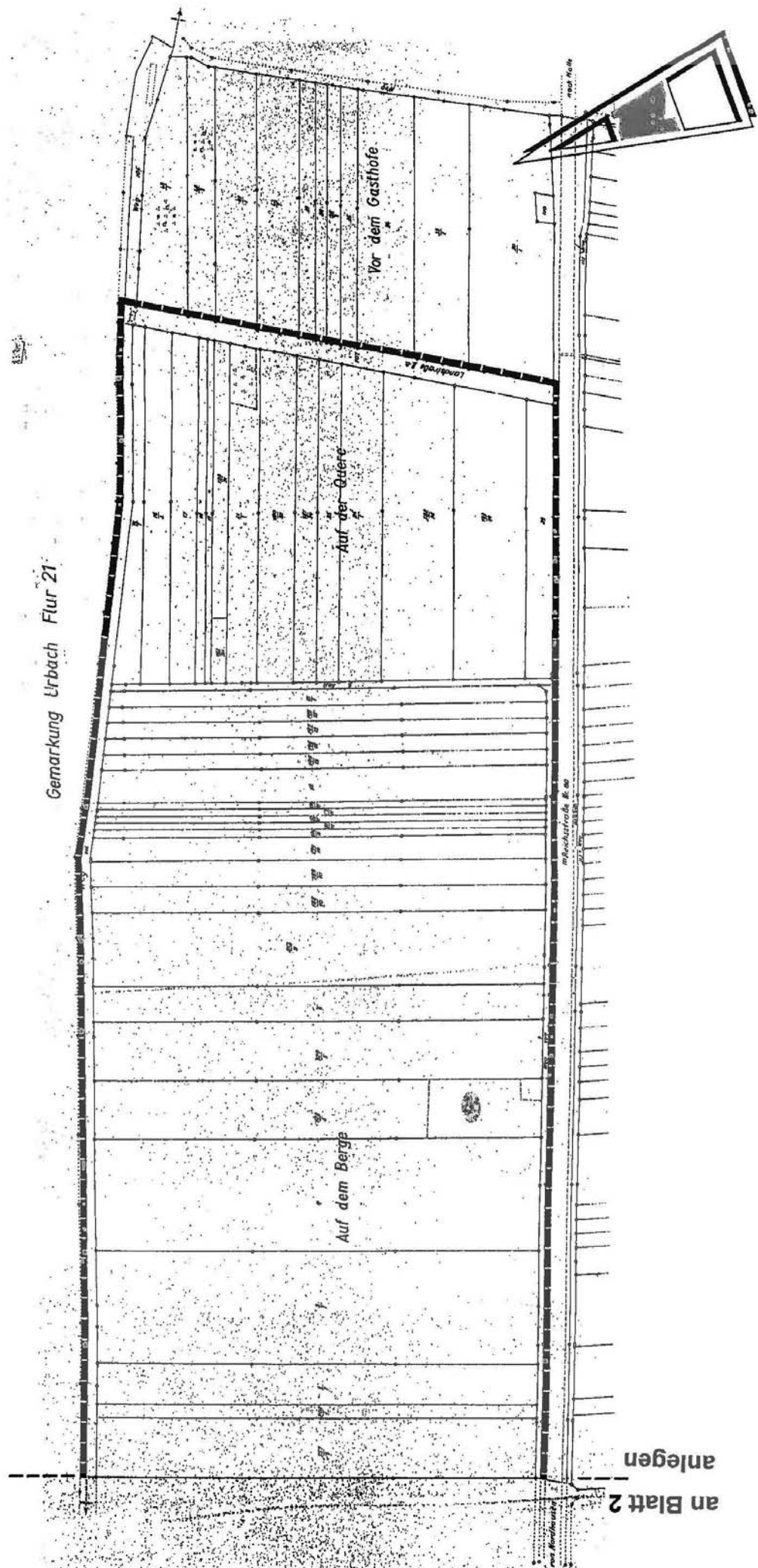
Siegel

Hand-drawn map of a field, likely a survey or agricultural plan. The map shows a large rectangular area divided into horizontal lines, possibly representing rows of crops or survey sections. The left boundary is irregular, while the right boundary is straight. The top and bottom boundaries are also irregular. Handwritten notes and numbers are scattered throughout the map, including "anlegen" (top right), "Blatt 2" (top right), "nach Gossbach" (top right), "schw" (middle right), "Die" (middle right), "29" (bottom center), and "2" (bottom center). The map is oriented with North at the top, indicated by an arrow labeled "nach Norden" (top left).



Gemarkung Windehausen Flur 1

Blatt 2



Hinweis der Kommunalaufsicht zur Anlage (Plan zur Festlegung des Verbandsgebietes):

Bei der in § 4 genannten und vorstehend abgebildeten Anlage handelt es sich um einen Plan (3 Flurkartenauszüge) im verkleinerten Maßstab (ca. 1:3000) mit dem das Verbandsgebiet zeichnerisch und damit auch räumlich festgesetzt ist. Aus ihm ist ersichtlich, welche Grundstücke zum Verbandsgebiet gehören.

Der vorstehend abgedruckte Plan kann aus technischen Gründen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen nur stark verkleinert abgedruckt werden.

Der aus Flurkartenauszügen bestehende Plan wird deshalb in seiner Originalgröße gemäß § 3 Abs. zu den 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung im Zeitraum **19.04.2018 – 04.05.2018** zu den unten genannten allgemeinen Dienstzeiten für jedermann im Landratsamt Nordhausen zur Einsichtnahme ausgehängt:

Verwaltungsgebäude Grimmelallee 23, Nordhausen, Foyerraum

Montag	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können die o. g. Unterlagen nach telefonischer Absprache mit der Kommunalaufsicht (Tel.: 03631 911-296) in den Räumen der Kommunalaufsicht, Verwaltungsgebäude Grimmelallee 23, Nordhausen (Zimmer EG 011) eingesehen werden.

(B) Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Den Eingang der vorstehenden, von der Verbandsversammlung des **Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue Windehausen“** am 25.08.2016 beschlossenen Verbandssatzung hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – durch Schreiben vom 12.02.2018 (Az. 30/0.82.6 – 6/2017) bestätigt und die Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats zugelassen.

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung bzw. Eingangsbestätigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 13.04.2018

gez. Jendricke
Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 02.05.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).